

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2108

15. Nov. 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein – Drucksache 18/891

Sehr geehrte Damen und Herren,

der KJHV dankt für die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf abgeben können.

1. Das in § 1 des Entwurfs formulierte Ziel, die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten zu befähigen, kann nach den bekannt hohen Rückfallraten des bisherigen Jugendarrestes (zwischen 65 und 70%) nur erreicht werden, wenn wesentliche Innovationen die bisherige Arrestpraxis verbessern.

Das Potential freier Träger der Jugendhilfe bietet sich an, beim anstehenden Innovationsprozess produktiv mitzuwirken.

2. Zu begrüßen ist die nunmehr primär pädagogische Ausrichtung des Jugendarrestes (JA), die als Leitlinie den Gesetzentwurf prägt. Aus der Sicht der freien Jugendhilfe ist es offenkundig (und erklärt auch die hohen Rückfallraten), dass eine rein repressive Kurzzeitintervention in einer Jugendarrestanstalt (max. 4 Wochen) nicht die nachhaltige sozialisierende Wirkung entfalten kann, die aber angesichts der belasteten Biographien und Lebenslagen der Jugendlichen unbedingt erforderlich ist, um ihnen ein straffreies Leben zu ermöglichen.

Es geht nun darum, die kurze Zeit des JA zu nutzen, um anhaltende und dauerhaft über den Einschluss hinaus wirksame Förder- und Betreuungsangebote besonders für von weiteren strafrechtlichen Karrieren bedrohte Jugendliche (Intensiv- und Wiederholungstäter) zu realisieren – dies geht nur in einem engen fachlichen und verbindlich strukturiertem Zusammenwirken der internen und externen Fachkräfte und Institutionen.

3. Besonders zu würdigen sind deshalb die Regelungen in §§ 3 Abs.1; 4 Abs. 3 und 6; 5; 7; 12; 13; 14; 15; 27; 59; 61 Abs. 4; 69.

Sie zeigen insgesamt die Gewichtung, den JA nicht als kurzfristige Einzelmaßnahme zu verstehen, sondern ihn einzubetten in einen Gesamtprozess der pädagogischen Beeinflussung, der möglichst alle relevanten Faktoren vor, während und nach der geschlossenen Unterbringung berücksichtigt und positiv aktiviert.

4. Die freien Träger der Jugendhilfe, die in allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein seit Jahrzehnten soziale Integrationshilfen für straffällige Jugendliche erfolgreich realisieren, sehen in diesen Regelungen gute Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit regionalen Staatsanwaltschaften, Gerichten, Jugendgerichtshilfen, Ausbildungsstätten, Wohn- und Arbeitsprojekten, Suchthilfen etc. und insbesondere der JAA in Moltsfelde. Die Arbeitsprinzipien freier Träger wie Sozialraumorientierung und aufsuchende Sozialarbeit ermöglichen über sie und mit ihnen die Entwicklung von leistungsfähigen Verbundsystemen zwischen der zentralen Anstalt und den regionalen dezentralen Erziehungs- und Integrationshilfen.
5. Diese zusätzlichen Möglichkeiten und Qualitäten sollten schon in möglichst frühen Verfahrensstadien im Sinne der durchgehenden Betreuung genutzt werden. Solange z.B. nach wie vor Monate vergehen, bis nach der Verurteilung zum JA zur Vollstreckung geladen wird, könnte/sollte diese Zeit mit Aktivitäten freier Träger genutzt werden: zur Verhinderung weiterer Desintegration und zur Vorbereitung der stationären Maßnahme des JA. Während der Arrestvollstreckung sind eine (externe) Begleitung zu empfehlen, die Mitwirkung bei den Förderangeboten, sodann bei der Vorbereitung der Entlassung, die nachfolgende Begleitung und die anschließende Integration im sozialen Umfeld. All dies realisieren freie Träger bereits in einzelnen Projekten sowohl in Schleswig-Holstein wie bundesweit, allerdings bisher nicht strukturell im Sinne eines Verbundsystems abgesichert.

Auch der JA in freien Formen nach § 61 Abs. 4 gehört zu diesem besonderen fachlichen Profil, dass freie Träger effizient und effektiv realisieren können. Ein entsprechendes Projekt könnte durch bestehende freie Träger in Schleswig-Holstein gut realisiert werden.

6. Im Jugendstrafvollzug und im Erwachsenenvollzug in Schleswig-Holstein ist das System der Mitwirkung freier Träger der Straffälligenhilfe seit Jahrzehnten mit besonderer Leistungsfähigkeit aufgebaut und abgesichert worden (siehe auch § 9 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes Schleswig-Holstein, der die Übertragung entsprechender Aufgaben inkl. ihrer Finanzierung an die Freie Straffälligenhilfe vorschreibt). Insoweit sollte nun für den Jugendarrest ein analoges Netzwerk entwickelt werden.
7. Es wird vorgeschlagen, die freien Träger der Jugendhilfe bei der Entwicklung des pädagogischen Gesamtkonzepts der JAA nach § 3 zu beteiligen – sowohl was ihre Mitwirkung bzw. Übernahme von anstaltsinternen Förderangeboten betrifft wie bei der Strukturierung leistungsfähiger einzelfallbezogener und einzelfallübergreifender Netzwerke. Hierzu gehören auch Regelungen zu fachlichen Fragen des Fallmanagements, der Dokumentation, des Controlling und zu organisatorischen Rahmenbedingungen (rechtlich, finanziell, personell).

Besondere Kompetenzen freier Träger liegen schon jetzt z.B. in den Angeboten Sozialen Trainings, Täter-Opfer-Ausgleich, Anti-Aggressionstraining, Konfliktregulierung, Umgang mit Drogen und Sucht, Schuldenregulierung, Sport- und Freizeitangeboten – sowohl vor, während und nach dem JA. So kann ein Gesamtsystem von regionalen und zentralen sowie stationären und ambulanten Interventionen (justiziell und nicht-justiziell) entstehen – einzelfallbezogen und einzelfallübergreifend.

Der Vielfalt der Problemlagen der Jugendlichen würde ein ebenso vielfältiges und hoch individualisiertes Hilfesystem entsprechen – mit erhöhten Chancen, die soziale Integration zu verbessern und weitere Rückfälle zu reduzieren.

8. Zu begrüßen sind auch die Regelungen zur Evaluation und Kriminologischen Forschung, u. a., um die spezifischen Wirkungen eines solchen „Durchgangsarrestes“ zu erforschen. Das RESI-Projekt in Köln konnte mit einem ähnlichen Arbeitsansatz bei Jugendlichen Strafgefangenen z. B. eine Reduzierung der Rückfallraten von 50 auf 13 % nachweisen (vgl. Endbericht Prof. Plewig, Universität Lüneburg).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Colin Paterson